

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag von Herrn Göhler von der Bürgerinitiative „Pro Drübeck“ e. V. zur Durchführung einer Bürgerumfrage zur Versorgungslage und zur Verbesserung der Infrastruktur im Ortsteil Drübeck

Der Antrag des Stadtratsmitglieds Walter Göhler im Namen der Bürgerinitiative ist nach § 28 KVG in Verbindung mit der Hauptsatzung zu bewerten.

Danach sind Befragungen der Bürger in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zulässig. Ausnahmen sind in § 26 KVG definiert, hier jedoch nicht einschlägig.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die vorgesehene Befragung Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises betrifft. Die Verbesserung der Versorgungslagen mit Waren und Dienstleistungen, bis hin zur ärztlichen Versorgung, ist faktisch für jede Stadt von großer Bedeutung. Dennoch stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Stadt darauf im Sinne der Daseinsvorsorge direkt Einfluss nehmen könnte.

Im engeren Sinne ist dies nicht denkbar, denn die Stadt nimmt diese Aufgaben nicht selbst wahr. Aus dem Ergebnis einer solchen Befragung ließen sich ggf. Ergebnisse erzielen, die dann in der Zuständigkeit der Stadt liegen könnten. Zu denken wäre etwa an die Bereitstellung von Räumlichkeiten, soweit geeignete vorhanden wären.

Würde man unterstellen, dass das Anliegen der Befragung nach KVG LSA im weitesten Sinne als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises zu sehen ist, ergäbe sich die konkrete weitere Ausgestaltung aus der Hauptsatzung der Stadt. Im § 13 der Satzung heißt es, dass eine Bürgerbefragung nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden kann und die Frage mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden muss.

Die Vorlage des Stadtrats Göhler enthält keine eindeutige Fragestellung. Vielmehr gibt sie eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten vor. Allenfalls die Frage nach der Bildung einer Genossenschaft wäre geeignet, mit ja oder nein beantwortet zu werden. Dies ist jedoch wiederum keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ilsenburg.

In der Zusammenschau ist festzuhalten, dass der Antrag von Stadtrat Göhler in dieser Form nicht den Voraussetzungen zur Durchführung einer Bürgerbefragung im Sinne des Gesetzes und der Hauptsatzung entspricht.



Loenke
Bürgermeister